

Leitfaden für Veranstaltungen auf dem Landsgemeindeplatz

Dieser Leitfaden gilt für Veranstaltungen, welche länger als 1 Tag dauern und/oder Infrastruktur benötigen.

Für Märkte und kirchliche Anlässe ist nur die Reservation bei der Einwohnerkontrolle zwingend.

Abfall

Abfälle sind nach Materialien getrennt zu sammeln. Die Kosten für die Entsorgung der Abfälle sind vollumfänglich vom Veranstalter zu tragen.

Die geeignete Separierung **und** Entsorgung der Abfälle ist vorgängig mit der Bauverwaltung abzusprechen.

Alkohol

Alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren, Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.

Checkliste für die Organisation von Veranstaltungen, Jugendschutzbestimmungen bei Verkauf und der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren, „Check-Point“ Jugendschutz – ein Angebot der Kantone AI, AR, GR, SG und TG, Mai 2017

Zudem muss gemäss Art. 1 Abs. 3 Gastgewerbegesetzes eine schriftliche Meldung an den Gemeinderat gemacht werden, wenn alkoholhaltige Getränke gegen Entgelt zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben werden.

Ballone und Drohnen

Das Aufsteigen lassen von Ballonen und Drohnen ist nicht bewilligungspflichtig, sofern die Vorschriften des BAZL eingehalten werden. Drohnen können nach den allgemeinen Bestimmungen des BAZL verwendet werden. Weitere Informationen unter:

<http://www.bazl.admin.ch/dienstleistungen>

Benützung des öffentlichen Grundes

Die Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Bühnen und Bauten

Der Standort allfällige Bauten, zum Beispiel Bühnen, ist rechtzeitig mit der Bauverwaltung abzusprechen. Für die Sicherheit der Bauten ist der Veranstalter verantwortlich. Für allfällige Schäden an öffentlichem oder privatem Eigentum haftet der Veranstalter.

Wir empfehlen Ihnen, für den Anlass eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Dekorationen

Dekorationen müssen mindestens aus schwerbrennbarem Material bestehen, welches im Brandfall nicht tropft und keine giftigen Gase entwickelt.

In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Dekorationen sind der Feuer- und Schadenwehr vor Beginn der Veranstaltung rechtzeitig zur Abnahme zu melden und nach Veranstaltungsende wieder vollständig zu entfernen.

Eingabe des Gesuchs

Eine sorgfältige und erfolgreiche Planung braucht Zeit, denn es gibt viele Themen zu berücksichtigen. Das Bewilligungsgesuch für Veranstaltungen ist deshalb frühzeitig – das heisst mindestens 3 Monate im Voraus – bei der Bauverwaltung einzureichen.

Das Gesuch ist vollständig mit allen notwendigen Bewilligungen einzureichen. Mit dem Einreichen des Gesuches wird der Landsgemeindeplatz für die entsprechenden Daten definitiv reserviert.

Offenes Feuer

Offenes Feuer ist auf dem Landsgemeindeplatz nur in Feuerschalen erlaubt. Geeignete Löschmittel sind bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken, Eimerspritze, etc.)

Feuerwerk

Das Aufsteigen lassen von Feuerwerk ist auf dem Landsgemeindeplatz verboten.

Filmvorführungen

Bewilligung durch Inhaber öffentlicher Vorführungsrechte (www.filmdistribution.ch) und für im Film enthaltene Musik (www.suisa.ch/kunden) sind erforderlich. Siehe Merkblatt Veranstalter öffentlicher Filmaufführungen (<http://www.filmdistribution.ch/db/info.asp>)

Flüssiggasinstallationen

Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen oder Festzelten, die ganz oder teilweise unter dem Boden liegen, ist nicht gestattet.

Flüssiggasflaschen und deren Zuleitung zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb von Gebäuden oder Festzelten zu installieren.

Im Freien dürfen Flüssiggasinstallationen nicht über Schächte, Rinnen oder Ähnlichem aufgestellt werden.

Glücks- und Geschicklichkeitsspiele

Glücksspiele sind ausserhalb konzessionierter Spielbanken in der ganzen Schweiz grundsätzlich verboten.

Tombola- und Lottoveranstaltungen sind gemäss bereinigte Gesetzessammlung (bGS) 955.331 Art. 12 bewilligungspflichtig.

Siehe auch bGS 955.33 "Gesetz über das Spielen in öffentlichen Lokalen und das Lotteriewesen" und bGS 955.331 "Verordnung zum Spiel- und Lotteriegesetz vom 26. April 1981"

Grill- und Kocheinrichtungen

Die Platzierung von Grill- und Kocheinrichtungen hat im Einvernehmen mit der Feuer- und Schadenwehr zu erfolgen, insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb.

Grill- und Kocheinrichtungen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Zu brennbaren Materialien ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten. Rechauds, Gaskocher und dergleichen sind auf eine feuerfeste Unterlage zu stellen.

Mit einem Berührschutz oder mit einem Sicherheitsabstand ist sicherzustellen, dass von der Grill- oder Kocheinrichtung keine Gefährdung für Personen, insbesondere für Publikum ausgeht.

Himmelslaternen

Das Aufsteigen lassen von Himmelslaternen ist aus Sicherheitsgründen auf dem Landsgemeindeplatz verboten.

Hygienevorschriften

Für die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften und im Zusammenhang mit Lebensmitteln ist der Veranstalter verantwortlich.

Laser und Scheinwerfer

Das Betreiben einer Laseranlage ist meldepflichtig und kann unter gewissen Umständen untersagt werden.

Lautsprecher und Megaphone

Die Verwendung von Lautsprechern und Megaphonen auf öffentlichem und privatem Grund ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung im Freien wird nur erteilt, wenn Dritte nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Löscheinrichtungen

In unmittelbarer Nähe von Feuerschalen, Grill- und Kocheinrichtungen sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken, Eimerspritzen, etc.).

Luftverschmutzung

Nicht nur im Alltag, sondern auch bei Veranstaltungen und Festanlässen ist der Umweltschutz wichtig. Festlärm, sowie Luftschadstoff- und Lärmemissionen der motorisierten Besucher/innen sind möglichst zu minimieren. Hinweise in der Veranstaltungs- oder Festeinladung auf die benutzbaren öffentlichen Verkehrsmittel minimieren die Luftschadstoff- und Lärmemissionen.

Musikveranstaltungen

Bei sämtlichen Musikveranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt, dürfen die über 60 Minuten gemittelten Pegel (LAW 93 dB) nicht übersteigen.

Das Abspielen von Musik erfordert unter Umständen eine Lizenz. (www.suisa.ch/de/kunden/)

Nachbarschaft informieren

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die betroffene Nachbarschaft rechtzeitig und umfassend informiert wird über Lärm- und Lichtemissionen, nicht einhalten der Ruhezeiten sowie über Art und Dauer der Veranstaltung.

Mit dem Gesuch ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Nachbarschaft informiert wurde.

Notzufahrten und Fluchtwege

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass im Sperrgebiet für die Fahrzeuge der Notfalldienste eine mindestens 4 m breite Fahrbahn frei bleibt.

Das Trottoir darf nicht eingerechnet werden. Kabel, Drähte usw., die über die freizuhaltende Fahrbahn gezogen werden, müssen sich in einer Höhe von 4,5 m über dem Boden befinden. Zu allen Gebäuden sind die Durch- und Zufahrtswege für die Feuerwehrfahrzeuge dauernd freizuhalten. Die Durchfahrten dürfen nicht mit Festhütten oder anderen Einrichtungen verstellt werden. Im Zweifelsfalle ist die Feuer- und Schadenwehr Trogen beizuziehen und es sind deren Anordnungen zu befolgen.

Parkplätze

Parkplätze sind im Spitzacker vorhanden. Bei grösseren Veranstaltungen ist es allenfalls notwendig einen Verkehrsdienst (z.B. Kadetten, Securitas oder Feuerwehr) anzubieten. Für das Abstellen von Fahrzeugen entlang der Kantonsstrasse ist eine Bewilligung der Kantonspolizei erforderlich. Bei Gemeindestrassen ist eine Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich. Bei Privatstrassen ist eine Bewilligung der Eigentümer erforderlich.

Personal/Künstler/Sportler oder Referenten mit Wohnsitz im Ausland

Personen mit Wohnsitz im Ausland oder Personen ohne Niederlassungsbewilligung C, sind Quellensteuerpflichtig.

Formulare Quellensteuer:

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-finanzen/steuerverwaltung/formulare-und-wegleitungen/>

Plakat- und Transparentaushang

Das Anbringen von Plakaten oder Transparenten an privaten Einrichtungen (Schaufenster, Eingangsnischen usw.) ist nur mit Bewilligung des Eigentümers gestattet.

An öffentlichen Einrichtungen wie Gebäuden, Signalmasten, Kandelabern, Trafostationen, Telefonkabinen, Bushaltestellen, Bauwänden, Bäumen usw. ist das Anschlagen von Plakaten und Transparenten verboten.

Plakate oder Reklamebänder (Transparente) dürfen keine Werbung für Alkohol- und Tabakwaren enthalten.

Platzbelegung

Je nach Grösse und Art der Veranstaltung gestaltet sich die jeweilige Platzbelegung anders. Im Anhang A ist die freie nutzbare Fläche grün markiert. Die rot markierten Flächen müssen in jedem Fall frei bleiben. Ausnahmen kann die Bauverwaltung bewilligen, sofern Zufahrten für Blaulichtorganisationen (mindestens 4m) und Anwohner gewährleistet sind.

Nach Möglichkeit ist auf die 10 Parkplätze Rücksicht zu nehmen.



Polizeistundenverlängerung

Eine Verlängerung ausserhalb der Ruhezeiten ist bewilligungspflichtig.

Preisanschrift

In allen Festwirtschaften sowie an allen Ständen sind die Verkaufspreise für alle Festbesucher/innen gut leserlich mittels Getränke- und Speisekarten sowie durch Anschläge oder durch Preisanschrift direkt an der Ware bekanntzugeben. Detaillierte Angaben zur Preisanschrift erhalten Sie auch auf der Website:

<http://www.seco.acimin.ch>, Rubrik Spezialthemen/Preisbekanntgabe.

Public Viewing

Nebst der Bewilligung durch die Gemeinde, sind zusätzliche Bewilligungen je nach Grösse der Projektionsfläche notwendig.

Bei einer Bilddiagonalen von über 3 m ist in jedem Fall eine Lizenz durch die SUIA erforderlich. Bei unter 3 m und einer Dauer von weniger als einem Kalendermonat ist auch eine Lizenz durch die SUIA erforderlich, bei längerer Dauer durch die Serafe AG.

Siehe www.suisa.ch/kunden

Reservation

Der Landsgemeindeplatz kann vor einreichen des Gesuches provisorisch reserviert werden. Das Gesuch muss spätestens 3 Monate nach der provisorischen Reservierung und 3 Monate vor Veranstaltungsdatum eingereicht werden. Gesuche, welche nicht termingerecht eingereicht werden, werden nicht behandelt. In diesen Fällen wird auch die provisorische Reservierung gelöscht und für andere freigegeben.

Die provisorische Reservation berechtigt nicht zur Durchführung der Veranstaltung und entbindet nicht vom Einholen der notwendigen Bewilligungen. Nur von der Bauverwaltung bewilligte Veranstaltungen dürfen durchgeführt werden.

Ruhezeiten

Rahmenbedingungen, die der Gesetzgeber geschaffen hat sind einzuhalten.

Grundsätzlich gelten folgende Ruhe- und Nachtzeiten:

- Nachtruhe: Montag bis Samstag ab 22.00 Uhr bis morgens 6 Uhr
- Mittagsruhe: Montag bis Samstag zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr
- Sonn- und Feiertage: ganztags

Auf dem Landsgemeindeplatz sind Aktivitäten mit Lärmimmissionen innerhalb der Ruhezeiten zu unterlassen bzw. bewilligungspflichtig. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die betroffene Nachbarschaft rechtzeitig und umfassend informiert wird über Lärm- und Lichtemissionen innerhalb der Ruhe- und Nachtzeiten.

Sanitätskonzept

Richtlinien für die Organisation des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen, Ausgabe 2017

<http://www.ivr-ias.ch/dokumente.html>

Bei Unklarheiten empfiehlt es sich, mit dem Samariterverein Trogen Kontakt aufzunehmen.

Sicherheitskonzept

Der Gemeinde ist die Sicherheit anlässlich von Veranstaltungen ein besonderes Anliegen.

Veranstalter können zu einem angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst verpflichtet werden. Zuständige Behörde ist die Kantonspolizei.

Wo genau die Grenze zwischen einer Kleinveranstaltung und einer Grossveranstaltung liegt, lässt sich nicht scharf aufgrund einer festen Personengrösse beurteilen. Es empfiehlt sich, sich rechtzeitig mit der zuständigen Kantonspolizei in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte zu klären.

Je nach Grösse und Dauer des Anlasses ist es unter Umständen sinnvoll ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten und der Bauverwaltung rechtzeitig vor dem Festanlass zur Einsicht vorzulegen, in welchem unter anderen auf die folgenden Aspekte eingegangen wird:

- Risikoanalyse für die gesamte Veranstaltung
- Flächenmanagement inkl. Fluchtwegkonzept, Bestimmung der Rettungsachsen, Notzufahrten und Bezeichnung von Freihalteflächen für Notfallszenarien
- Für den Ordnungsdienst bei Veranstaltungen ist grundsätzlich der Veranstalter zuständig. Für den Ordnungs- und Verkehrsdienst ist eine private Institution (z.B. Kadetten, Securitas oder Feuerwehr) aufzubieten.
- Schutzmassnahmen für Zeltbauten (Brandschutz) und für Bauten von Schaustellern

Toiletten

Getrennte Anlagen für Damen und Herren in ausreichender Anzahl sind bereit zu stellen.

Dabei sollen auch behindertengerechte Toiletten eingeplant werden.

Anzahl Personen	Frauen (F)	Männer (ohne Pissoir)
bis 50	1 Toilette pro 10 F	1 Toilette pro 10 M
bis 100	1 Toilette pro 12 F	1 Toilette pro 12 M
über 100	1 Toilette pro 15 F	1 Toilette pro 15 M

Es dürfen nur mobile Toiletten eingesetzt werden, welche keinen Anschluss für Strom, Wasser und Abwasser benötigen.

Verankerungen und Bodenhülsen

Das Einlassen von Bodenhülsen und das Anbringen von Verankerungen und Ähnlichem, ist auf dem Landsgemeindeplatz untersagt.

Verkehrssicherheit

Die Signalisation und der Verkehrsdienst ist Sache des Veranstalters. Die dafür eingesetzten Funktionäre müssen mit einer in der Farbe auffälligen Weste ausgerüstet sein.

Zeltbauten

Zeltbauten mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen bedürfen einer separaten Bewilligung der Feuer- und Schadenwehr Trogen. Es gelten die Bestimmungen des Merkblattes «Zeltbauten» der Kantonalen Feuerpolizei vom 15. Oktober 2007.

Rechtzeitig vor Beginn des Anlasses sind die für den Brandschutz massgebenden Nutzungen und Einrichtungen durch die Feuer- und Schadenwehr zu genehmigen und gegebenenfalls kontrollieren zu lassen.

Benötigte Angaben und Dokumente zum Gesuch

1. Angaben zum Gesuchsteller
 - a. Bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, Postleitzahl und Ort sowie Telefonnummer und Email-Adresse
 - b. Bei juristischen Personen: Firma, Strasse, Postleitzahl und Ort der Gesuchstellerin sowie Name, Vorname, Telefonnummer und Email-Adresse einer Kontaktperson

2. Umschreibung der Veranstaltung
 - a. Name und Art der Veranstaltung
 - b. Situationsplan
 - c. Datum und Zeitspanne (Aufbau, Veranstaltung, Abbau)
 - d. Anzahl Besucherinnen/Besucher bzw. Zuschauerinnen/Zuschauer sowie weitere Beteiligte (z.B. Personal)
 - e. Eintrittspreise
 - f. Angaben zur Infrastruktur
 - i. Bezeichnung Infrastruktur
 - ii. Bestuhlung Sitz- und Stehplätze, maximale Anzahl Personen pro Tag
 - iii. Zutrittszonen und Zugangskontrolle
 - iv. Sanitäre Anlagen
 - v. Sanitätskonzept
 - vi. Sicherheitskonzept
 - vii. Abfallkonzept
 - viii. Gastronomie
 - g. Inhalt und Ablauf der Veranstaltung
 - h. Bewilligungen/Formulare je nach Veranstaltung
 - i. Sämtliche Bewilligungen müssen dem Gesuch beigelegt werden
 - ii. Nachweis, dass die Nachbarschaft informiert wurde
 - iii. Folgende Bewilligungen müssen bei der Gemeinde eingeholt werden
 1. Polizeistundenverlängerung
→ Formular zu beziehen und einzureichen bei Gemeindekanzlei
 2. Meldung über das Betreiben eines Gelegenheitsanlasses gemäss Art. 1 Abs. 3 Gastgewerbegesetz (GGG, bGS 955.11)
→ Formular zu beziehen und einzureichen bei Gemeindekanzlei

3. Weitere Bemerkungen

- a. Sollte die Veranstaltung in einem Zeitraum stattfinden, in der besondere Schutzmassnahmen erforderlich sind, z.B. angeordnet durch das BAG, Kanton oder Gemeinde, so sind diese uneingeschränkt durch den Veranstalter einzuhalten.
- b. Der Veranstalter ist alleine dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Bewilligungen eingeholt und die entsprechenden Auflagen eingehalten werden.
- c. Mit dem Eingang des Gesuches sind **Bearbeitungsgebühren von Fr. 200.--** fällig.
- d. Je nach Grösse und Dauer der Veranstaltung wird eine **Kautions zwischen Fr. 500.-- bis Fr. 2'000.--** erhoben.
- e. Je nach Grösse und Dauer der Veranstaltung wird eine **Platzmiete zwischen Fr. 50.-- bis 100.-- pro Tag** in Rechnung gestellt.
- f. Wird der Anlass bewilligt, erhält der Veranstalter die schriftliche Bewilligung nach dem Eingang der Zahlungen von Kautions und Platzmiete ausgestellt.
- g. Entstandene Aufwands- und Installationskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Signalisation etc. sowie deren Bezug werden separat nach dem Anlass mit der Kautions verrechnet.
- h. Die öffentliche Toilette kann bei Veranstaltungen mitgenutzt werden. Diese ist aber vom Veranstalter selber in geeigneten Abständen zu reinigen inkl. der Endreinigung.
- i. Die Kautions wird nur nach einwandfreier Rückgabe des Landsgemeindeplatz und der verwendeten Infrastruktur vollständig zurückerstattet.
- j. Die Signalisation "**RESERVIERT von Datum/Uhrzeit bis Datum/Uhrzeit**" auf dem Landsgemeindeplatz erfolgt durch die Gemeinde. Die Gemeinde gibt keine Garantie, dass danach keine Fahrzeuge dort stehen. Es ist Sache der Veranstalter die Fahrzeughalter ausfindig zu machen und dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge entfernt werden.
- k. Die Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass die **notwendigen Versicherungen** (Haftpflicht, Unfall etc.) abgeschlossen werden. Seitens der Gemeinde Trogen wird jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit der Veranstaltung in irgendeinem Zusammenhang stehen oder in Verbindung gebracht werden, abgelehnt.

Kontakte

- **Bauverwaltung Trogen**
- **Einwohnerkontrolle Trogen**
- **Gemeindekanzlei Trogen**
- **Samariterverein Trogen**
- **Feuer- und Schadenwehr Trogen**

Kontaktadressen und Ansprechpersonen sind aus dem jeweiligen aktuellen Behördenverzeichnis zu entnehmen.

August 2021
Technische Baukommission Trogen